

Regierungsratsbeschluss

vom

23. Dezember 2025

Nr.

2025/2187

Teilrevision der Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Im Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) ist festgelegt, dass der Kanton zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die ihm aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, eine Tierseuchenkasse führt (§ 45 Abs. 1). Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung der kantonalen Verwaltungsrechnung geführt und aus dem Kantonsbeitrag, den Beiträgen der Gemeinden, den Beiträgen der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie den gesetzlich vorgesehenen Gebühren geäufnet (§ 45 Abs. 2).

Der Kantonsbeitrag wird aufgrund des Aufwandes des jeweils letzten abgerechneten Jahres festgelegt (§ 46 Abs. 2). Dabei werden nebst den Kosten für die Vorbeugung und Bekämpfung von Zoonosen (Krankheiten, welche vom Tier auf den Menschen übertragen werden können) unter anderem auch die Kosten für die vom Bund vorgeschriebenen Programme zur Gewährleistung der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt (§ 46 Abs. 1). Diese vom Bund vorgeschriebenen Programme verursachen den grössten Teil der Kosten.

Die jährlichen Beiträge aller Gemeinden betragen die Hälfte des Kantonsbeitrages (§ 47). Die Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen gemäss § 45 werden vom Regierungsrat in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Beiträgen festgelegt (§ 48). Sie werden den Tierhaltenden pro gehaltene Grossvieheinheit (GVE) als Abzug mit den vom Amt für Landwirtschaft ausbezahlten Direktzahlungen verrechnet. Tierhaltende, welche keine Direktzahlungen beziehen, erhalten jährlich eine Rechnung.

Die Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711) regelt in § 53, dass die Verwaltung der Tierseuchenkasse durch den Veterinärdienst erfolgt. Die Tierseuchenkasse wird zur Sicherung ihrer Verbindlichkeiten gemäss § 55 bis zu einem Kassenbestand von mindestens 1 Million Franken geäufnet. Das Vermögen der Tierseuchenkasse belief sich bis zum Jahr 2017 auf einer ausreichenden Höhe von über 1 Million Franken. In den Folgejahren sank das Vermögen, unter anderem wegen den Aufwänden für die Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) beim Rind, auf rund 800'000 Franken. Die unvorhersehbaren, im Jahr 2025 geleisteten Entschädigungen für die an Blauzunge verendeten Tiere sowie der Aufwand für das vom Bund vorgeschriebene Bekämpfungsprogramm Moderhinke haben und werden in den nächsten Jahren eine weitere Vermögensabnahme zur Folge haben (vgl. Ziff. 1.2).

1.2 Entwicklung des Aufwandes für die Tierseuchenbekämpfung

Seit mehreren Jahren steigen die Aufwendungen für den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung kontinuierlich an. Der Kanton muss jederzeit über geeignete Strukturen und Instrumente verfügen, um auftretende Tierseuchen wirksam zu bekämpfen. Im Jahr 2022 zählte

der Veterinärdienst ohne Berücksichtigung der reinen Verdachtsuntersuchungen lediglich 15 effektiv auftretende Tierseuchen. In den Jahren 2024 und 2025 bewältigte der Kanton Solothurn auftretende Seuchen in jeweils über 150 Tierhaltungen, was einer Verzehnfachung entspricht. Dazu kommen die vom Bund vorgegebenen Präventions-, Früherkennungs- und Überwachungsprogramme, die laufend umgesetzt werden müssen.

Konkret verursachten und verursachen unter anderem folgende bekannte und neue Tierseuchen zusätzlichen Aufwand.

- In den Jahren 2024/2025 kam es zu einem erneuten Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit einer neuen Virusvariante, die bei Schafen und Rindern erhebliche Schäden verursachte.
- Die neu in Europa vorkommende Lumpy Skin Disease grassiert nahe der Schweizer Grenze und stellt mit einer angeordneten Impfzone in der Westschweiz eine grosse Herausforderung dar. Voraussichtlich wird in den nächsten Jahren auch der Kanton Solothurn von einer angeordneten Impfzone betroffen sein.
- Das weitere Vordringen der Afrikanischen Schweinepest bei den Wildschweinen in Richtung Schweiz erfordert Vorarbeiten zur Sicherstellung der Bekämpfungsbereitschaft. Weil die Wildschweine als Hauptüberträger der Seuche auf Hausschweine gelten, muss ein Ausbruch rasch bekämpft werden, um grösseren wirtschaftlichen Schaden abzuwenden.
- Das Bekämpfungsprogramm gegen die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) beim Rind tritt 2026 nach 18 Jahren in seine Schlussphase. Um die Krankheit endgültig zu eliminieren, ist ein besonderer Effort bei der Überprüfung der letzten Risikobetriebe notwendig.
- Im Jahr 2024 wurde das vom Bund vorgegebene fünfjährige Programm zur Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf gestartet. Die Schafhalter und Schafhalterinnen leisten für dieses Programm zusätzlich zum ordentlichen Beitrag für die Tierseuchenkasse einen Beitrag in der Grössenordnung von 30 bis 90 Franken. Dieser vermag die Kosten aber nur zu einem kleinen Teil zu decken.
- Darüber hinaus benötigen Equiden seit 2019 beim Grenzübertritt in die EU ein TRACES-Zeugnis, mit dem unter anderem die Seuchenfreiheit bestätigt wird. Auch diese Bundesvorgabe verursacht entsprechende Kosten für den Kanton.

1.3 Erläuterungen zu den Bestimmungen

§ 1 Tierhalterbeiträge

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) schreibt den Kantonen vor, Entschädigungen für Tierverluste sowie die Bekämpfungskosten bei Tierseuchen ganz oder teilweise zu übernehmen. Im Kanton Solothurn werden diese Kosten zu einem angemessenen Teil über die Tierseuchenkasse finanziert. Wie in Ziff. 1.1 erläutert, erfolgt die Alimentierung der Tierseuchenkasse durch Beiträge des Kantons, der Gemeinden sowie der Tierhalter und Tierhalterinnen. Während die Beiträge von Kanton und Gemeinden jeweils aufgrund des effektiven Aufwandes für die Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen des Vorjahres festgelegt werden, bezahlen Tierhalter und Tierhalterinnen einen fixen Beitrag pro Grossviecheinheit (GVE). Dieser ist in § 1 der Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 16. November 2004 (BGS 926.712.1) festgelegt und beträgt aktuell zehn Franken pro GVE. Um der in Ziff. 1.2 dargelegten Entwicklung Rechnung zu tragen und um einen den

gesetzlichen Vorgaben (§ 55 TSSV) entsprechenden Fondsbestand zu gewährleisten, soll der Beitrag je GVE um zwei Franken auf insgesamt 12 Franken erhöht werden. Dabei ist pro kostenpflichtige Tierhaltung wie bisher ein Mindestbetrag von 40 Franken zu entrichten. Mit der geplanten Erhöhung werden der Tierseuchenkasse voraussichtlich rund 60'000 Franken an Mehrerinnahmen zufließen.

Mit der geplanten moderaten Erhöhung der Tierseuchenkassenbeiträge kann der gesetzlich geforderte Vermögensbestand von 1 Million Franken voraussichtlich mittel- bis langfristig gesichert werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Staatskanzlei (4; der, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS
Solothurner Bauernverband SOBV, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach 510, 4503 Solothurn
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 550 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Februar 2026.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft